

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch
Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 05.07.2018

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az.: Sch-Urh 28/16

In dem Schiedsstellenverfahren

der

1. Verwertungsgesellschaft (...)

- Antragstellerin zu 1) –

2. Verwertungsgesellschaft (...)

- Antragstellerin zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...), gesetzlich vertreten durch (...), (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und

Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, den Antragstellerinnen aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der von ihr in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2007 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Personal Computer (**PCs**) im Sinne der **Anlage 1** zu diesem Einigungsvorschlag zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges in der Bundesrepublik Deutschland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) und Art und Stückzahl der von diesen Bezugsquellen jeweils bezogenen PCs zu benennen.
2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für jeden lt. Auskunft nach vorstehendem Antrag zu Ziffer 1. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC 2,6375 EUR an die Antragstellerinnen als Gesamtgläubiger zu zahlen, jeweils zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 29.09.2016, es sei denn, diese Geräte wurden an Unternehmen, Behörden oder Freiberufler als Endabnehmer („gewerbliche Endabnehmer“) geliefert.
3. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
4. Die Verfahrenskosten tragen die Antragstellerinnen und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um urheberrechtliche Auskunfts- und Vergütungsansprüche nach §§ 54 ff. UrhG a.F. (mit Geltung bis zum 31.12.2007) wegen des Veräußerns bzw. des

Inverkehrbringens von PCs in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 01.01.2001 bis 31.12.2007, und zwar für gesetzlich nach § 53 UrhG a.F. erlaubte Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild.

Die Antragstellerin zu 1) ist die deutsche Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung der Urheberrechte an Sprachwerken. Sie vertritt allein über 518.000 inländische Wahrnehmungsberechtigte, nämlich Wortautoren und ihre Verleger, insbesondere Autoren und Übersetzer schöngeistiger und dramatischer Literatur, Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur, Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur, Verleger von schöngeistigen Werken und Sachliteratur, Bühnenverleger und Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur.

Die Antragstellerin zu 2) ist die deutsche Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung der Urheberrechte von Bildenden Künstlern, Fotografen und anderen Bildurhebern, mit derzeit über 54.000 Mitgliedern. Neben Urhebern aus der Bundesrepublik Deutschland vertritt die Antragstellerin zu 2) auch ausländische Rechteinhaber. Sie nimmt die Rechte an Fotografien, Bildwerken und Grafiken aller Art wahr, also insbesondere der Bildenden Künstler, Verleger, Fotografen, Bildjournalisten, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner, Bildagenturen, Verleger, Regisseure, Kameraleute, Cutter, Szenen- und Kostümbildner und Filmproduzenten.

Die Antragstellerinnen sind mithin die deutschen Verwertungsgesellschaften, welche die gegenständlichen Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG wegen der Vervielfältigung von Textwerken und Bildwerken, die nicht Bestandteil von Audiowerken und audiovisuellen Werken sind – somit also stehender Text und stehendes Bild – wahrnehmen.

Die Antragsgegnerin hat die verfahrensgegenständlichen PCs im Zeitraum 01.01.2001 bis 31.12.2007 im Bereich der Bundesrepublik Deutschland veräußert oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht, diese also importiert, hergestellt oder sie in der Bundesrepublik Deutschland bezogen und mit ihnen gehandelt.

Die Antragstellerin zu 1) hatte, aufgrund entsprechender Ermächtigung auch für die Antragstellerin zu 2), Ansprüche nach den §§ 54 ff. UrhG a.F. für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild mit PCs in einem Musterverfahren zunächst gegen ein anderes vergütungspflichtiges Unternehmen geltend gemacht. In diesem Verfahren erging am 31.01.2003 ein Einigungsvorschlag der Schiedsstelle (Sch-Urh 8/2001) und nach Widerspruch hiergegen am 23.12.2004 ein Urteil des Landgerichts (LG) München I (7 O 18484/03). Der Rechtsstreit wurde fortgesetzt vor dem Oberlandesgericht (OLG) München, wo am 15.12.2005

ein Urteil erging (29 U 1913/05). Die Revision führte zum Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 02.10.2008 „PC I“ (I ZR 18/06).

Eine Verfassungsbeschwerde (...) war erfolgreich und führte zur Aufhebung des Urteils des BGH und Zurückverweisung mit Kammerbeschluss vom 21.12.2010 (1 BvR 506/09). Im erneuten Revisionsverfahren hat der BGH mit Beschluss vom 21.07.2011 „PC II“ (I ZR 30/11) dem EuGH Fragen vorgelegt (C-459/11). Der EuGH hat über diese Fragen mit Urteil vom 27.06.2013 entschieden (C-457/11 bis C-460/11).

Schließlich hat der BGH mit Urteil vom 03.07.2014 „PC III“ (I ZR 30/11) entschieden (Leitsatz):

„Der PC gehört zwar nicht zu den nach § 54a Abs. 1 UrhG a.F. vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten; er zählt jedoch zu den nach § 54 Abs. 1 UrhG a.F. vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten.“ (Fortführung von BGH, Urteil v. 2. Oktober 2008 – I ZR 18/06, GRUR 2009, 53)

Nach dem letzten Urteil des BGH „PC III“, mit dem die Vergütungspflicht von PCs festgestellt wurde, haben sich die Antragstellerinnen mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) mit Datum vom (...) über die Höhe der Vergütung für PCs für die Jahre 2001 bis 2007 verglichen (Vergleich zur urheberrechtlichen Vergütungspflicht von Bitkom-Mitgliedern für PCs für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild für die Jahre 2001 bis einschließlich 2007, vorgelegt als (...), nachfolgend „*Vergleich PCs 2001 bis 2007*“).

Als Vergütungen wurden in dem Vergleich folgende Beträge vereinbart, wobei ein Nachlass in Höhe von 20% für die mit dem Vergleich verbundenen Vorteile bei der Abwicklung der Vergütungspflicht berücksichtigt wurde:

Zeitraum 01.01.2001 – 31.12.2007

Verbraucher-PC: 3,50 EUR

Business-PC: 2,00 EUR

jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7%

Ein Großteil des Marktes ist dieser Einigung beigetreten, nicht jedoch die Antragsgegnerin.

Die in dem Vergleich vereinbarten Vergütungssätze wurden ohne den Nachlass in Höhe von 20% sodann von den Antragsstellerinnen als Tarif aufgestellt und im Bundesanzeiger mit Datum vom 09.09.2016 veröffentlicht (vorgelegt als (...), nachfolgend „*Tarif PCs 2001 bis 2007*“).

Die tarifliche Vergütung beträgt:

Zeitraum 01.01.2001 – 31.12.2007

Verbraucher-PC: 4,375 EUR

Business-PC: 2,50 EUR

jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7%

Die Antragsgegnerin hatte am (...) folgende Erklärung gegenüber der Antragstellerin zu 1) abgegeben:

„Erklärung zum PC Musterverfahren

Das Unternehmen (...) sieht das Verfahren der (...) gegen (...) über die Vergütungspflicht für PCs als Musterverfahren an. Es wird die Einrede der Verjährung gegenüber der (...) nicht erheben, sofern das Urteil einen in der Vergangenheit liegenden Anspruch der (...) gegenüber der (...) feststellt und die (...) einen entsprechenden Anspruch gegenüber dem Unternehmen (...) innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Rechtskräftigwerden des Urteils geltend macht.“

Die Antragstellerinnen tragen vor, die von der Antragsgegnerin in Verkehr gebrachten PCs seien nach §§ 54, 54a Abs. 1 UrhG a.F. vergütungspflichtig. Über diese in Verkehr gebrachten Geräte sei die Antragsgegnerin somit nach §§ 54 f, 54 g UrhG a.F. antragsgemäß Auskunft zu erteilen verpflichtet. Die Definition der gegenständlichen PCs, wie aus dem Antrag zu Ziffer 1 ersichtlich, basiere auf dem als (...) vorgelegten Vergleich zur urheberrechtlichen Vergütungspflicht von BITKOM-Mitgliedern für PCs für Vervielfältigungen von stehendem Text

und stehendem Bild für die Jahre 2001 bis einschließlich 2007 vom (...). Hinsichtlich der Geeignetheit und Bestimmtheit der gegenständlichen PCs zur Vornahme von Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild zum eigenen Gebrauch verweisen die Antragstellerinnen insbesondere auf das Urteil des BGH vom 03.07.2014 „PC III“.

Bei den tariflichen, aus dem genannten Vergleich resultierenden Vergütungen handle es sich um Mindestvergütungen. Die Definition der gegenständlichen PCs wie auch die im Vergleich vereinbarten Vergütungssätze seien nicht einseitig von den Antragstellerinnen vorgegeben worden, sondern unter Berücksichtigung der Belange der im BITKOM organisierten Vergütungspflichtigen ausgehandelt und vergleichsweise vereinbart worden. Da an der Aushandlung des Vergleichs über den BITKOM Vergütungspflichtige beteiligt gewesen seien, die sowohl über eine hohe Marktabdeckung als auch über eine besondere Sachkenntnis verfügen, könne von einer beidseitig beeinflussten Vereinbarung ausgegangen werden, in der die Sichtweisen beider Vertragsparteien Niederschlag gefunden hätten. Dies indiziere die Angemessenheit des darin enthaltenen Tarifs. Zu berücksichtigen sei jedoch, dass die Antragstellerinnen bei dem Vergleich insbesondere vor dem Hintergrund jahrelanger prozessualer Auseinandersetzungen bei der Vergütungshöhe erheblich nachgegeben hätte. Sowohl die Schiedsstelle, als auch das LG München I und das OLG München seien von einer angemessenen Vergütung von 12,00 EUR ausgegangen.

Die Antragsgegnerin befinde sich spätestens seit Zustellung der Antragschrift in Verzug. Die Antragschrift vom (...) wurde der Antragsgegnerin am (...) mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

Die Antragstellerinnen **beantragen** den Erlass eines

Einigungsvorschlages,

der folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, den Antragstellerinnen aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren **Auskunft** über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der von ihr in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2007 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Personal Computer (PCs) zu erteilen, anzugeben, welche dieser PCs im jeweiligen Zeitraum nachweislich von nicht-privaten Endabnehmern erworben wurden („Business-PCs“), sowie im Falle des Bezuges in der Bundesrepublik Deutschland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) und Art und Stückzahl der von diesen Bezugsquellen jeweils bezogenen PCs zu benennen.

Die Antragsgegnerin kann den Nachweis für den Erwerb durch nicht-private Endabnehmer beispielsweise nach Ziffer IV des gemeinsamen Tarifs der VG Wort und der VG Bild-Kunst über die *„Vergütung für PCs für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild für die Zeit vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2007“* nach den §§ 54, 54 a UrhG für PCs“ erbringen, die lautet wie folgt:

„IV. Regelung zur Anwendung der unterschiedlichen Vergütungssätze für Verbraucher-PCs und Business-PCs

- (1) Die Vergütung für Verbraucher-PCs ist höher als die Vergütung für Business-PCs [...]. Gegenstand der nachfolgenden Regelung ist die Umsetzung dieser unterschiedlichen Vergütungssätze für PCs, die in der Zeit vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2007 veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden.
- (2) Die Firma International Data Corporation (IDC) hat für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2007 ermittelt, welcher Anteil der von den jeweiligen PC-Marken insgesamt in Deutschland in den Verkehr gebrachten Stückzahl auf Business-PCs entfällt. Für die nicht IDC-gelisteten PC-Marken hat IDC das Ergebnis in einem Wert für die Gruppe „Others“ zusammengefasst.
- (3) Die Vergütungspflichtigen kommen ihrer Auskunfts- bzw. Meldepflicht gemäß § 54 f Abs.1 UrhG a.F. bzw. § 54 g Abs. 1 UrhG a.F. nach und werden hierbei auch die genaue Stückzahl an PCs, jeweils unter Angabe der Marke und Baureihe benennen. Die Verwertungsgesellschaften ermitteln unter Anwendung der von der IDC für den Zeitraum vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2007 bekanntgegeben Anteile für Business-PCs die durch den Vergütungspflichtigen zu zahlende Gesamtvergütung und stellen diese in Rechnung.“

Jeder PC, für den die Antragsgegnerin den Nachweis für den Erwerb durch nicht-private Endabnehmer erbringt, gilt als „Business-PC“. Jeder PC, für den die Antragsgegnerin den Nachweis für den Erwerb durch nicht-private Endabnehmer nicht erbringt, gilt als „Verbraucher-PC“.

Ein **PC** im Sinne dieses Antrages zu 1 ist für die Jahre **2001 bis 2006** wie folgt definiert:

Soweit nicht von den unten aufgeführten Ausnahmen für die Jahre 2001 bis 2006 erfasst, wird unter einem „PC“ ein stationäres (z.B. Desktop-PC, Tower-PC, Mini-PC, Micro-PC) oder tragbares (z.B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook) Single-User-System (d.h. nur ein Benutzer zu einem Zeitpunkt, ohne dass unterschiedliche Benutzer parallele Applikationen auf diesem System ausführen könnten) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das über folgende Komponenten verfügt:

- (1) Nicht mehr als
 - a) eine Hauptplatine für stationäre Systeme (z.B. Mainboard, Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern benutzt wird (z.B. ATX, EATX, MicroATX, BTX), oder

b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder

c) ein Apple-Logicboard für stationäre und/oder tragbare Systeme,

die jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;

- (2) nicht mehr als einen Hauptprozessor (z.B. CPU, Central Processing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;
- (3) ein oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher (Festplatten oder SSDs) mit einer Kapazität von insgesamt mindestens 20 GB;
- (4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z.B. Random Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespeicher) von insgesamt mindestens 128 MB;
- (5) einen integrierten Bildschirm (z.B. Display, Monitor) von mindestens 8" Größe oder, dort wo kein Bildschirm integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. VGA, USB, DVI, Mini-DVI, HDMI, DisplayPort, Mini DisplayPort), über die (auch) ein Bildschirm angeschlossen werden kann;
- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungsmechanismus (z.B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad) oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. USB, PS2, Bluetooth), über die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlossen werden kann;
- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige Tastatur, die wenigstens über die Tastenelemente einer „QWERTZ-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen oder nationalsprachige Varianten verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tastenbelegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z.B. USB, Bluetooth), über die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann; und
- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom Benutzer / Administrator installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren.

Ausnahmen für die Jahre 2001 bis 2006

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 1 sind für die Jahre 2001 bis 2006: Mobiltelefone, auch sog. Musik- und Multimedia-Handys, digitale Bilderrahmen, Navigationsgeräte, Spielkonsolen, Smartphones, Homeserver / Network-Attached-Storages (zur Datensicherung). Mobile-Internet-Devices (MID) sind ebenfalls keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 1 für die Jahre 2001 bis 2006, soweit sie nicht die Voraussetzungen der vorstehenden PC-Definition für die Jahre 2001 bis 2006 erfüllen.
- (2) Keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 1 sind für die Jahre 2001 bis 2006 auch:
 - a) Server, die nachweisbar unter dem Begriff „Server“ erworben und/oder vertrieben wurden.
 - b) Professionelle Workstations (z.B. Fujitsu CELSIUS Serie, IBM IntelliStation), d.h. besonders leistungsfähige und zertifizierte tragbare und stationäre Rechnersysteme für anspruchsvolle Anwendungen, die in so genannten vertikalen Märkten eingesetzt werden und bei denen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 1. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten und zertifizierten Workstation Grafikkarten (z.B. Nvidia Quadro, ATI Fire Pro 3D, ATI Fire GL),
 2. Vorliegen einer dokumentierten Zertifizierung von einem ISV (unabhängige Software Partner, z.B. Catia, AutoCAD, ANSYS, Roxar, Autodesk Manufacturing, Dassault Systems),
 3. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten Workstation Chipsätze (z.B. Intel 975X, Intel E7525, Intel X38),
 4. Verwendung von Business Betriebssystemen (z.B. Windows XP Professional, Microsoft Vista Business, Linux, UNIX),
 - c) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme),

- d) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung für den industriellen Betrieb (z.B. Fertigung, Steuerung, Vermittlungsstellen).

Ein **PC** im Sinne dieses Antrags zu 1 ist für das Jahr **2007** wie folgt definiert:

Soweit nicht von den unten aufgeführten Ausnahmen für das Jahr 2007 erfasst, wird unter einem „PC“ ein stationäres (z.B. Desktop-PC, Tower-PC, Mini-PC, Micro-PC) oder tragbares (z.B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook) Single-User-System (d.h. nur ein Benutzer zu einem Zeitpunkt, ohne dass unterschiedliche Benutzer parallele Applikationen auf diesem System ausführen könnten) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das über folgende Komponenten verfügt:

- (1) Nicht mehr als
 - a) eine Hauptplatine für stationäre Systeme (z.B. Mainboard, Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern benutzt wird (z.B. ATX, EATX, MicroATX, BTX), oder
 - b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder
 - c) ein Apple-Logicboard für stationäre und/oder tragbare Systeme,die jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;
- (2) nicht mehr als einen Hauptprozessor (z.B. CPU, Central Processing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;
- (3) ein oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher (Festplatten oder SSDs) mit einer Kapazität von insgesamt mindestens 40 GB;
- (4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z.B. Random Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespeicher) von insgesamt mindestens 512 MB;
- (5) einen integrierten Bildschirm (z.B. Display, Monitor) von mindestens 8" Größe oder, dort wo kein Bildschirm integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. VGA, USB, DVI, Mini-DVI, HDMI, DisplayPort, Mini DisplayPort), über die (auch) ein Bildschirm angeschlossen werden kann;

- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungsmechanismus (z.B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad) oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. USB, PS2, Bluetooth), über die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlossen werden kann;
- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige Tastatur, die wenigstens über die Tastenelemente einer „QWERTZ-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen oder nationalsprachige Varianten verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tastenbelegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z.B. USB, Bluetooth), über die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann; und
- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom Benutzer / Administrator installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren.

Ausnahmen für das Jahr 2007

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 1 sind für das Jahr 2007: Mobiltelefone, auch sog. Musik- und Multimedia-Handys, digitale Bilderrahmen, Navigationsgeräte, Spielkonsolen, Smartphones, Homeserver / Network-Attached-Storages (zur Datensicherung). Mobile-Internet-Devices (MID) sind ebenfalls keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 1 für das Jahr 2007, soweit sie nicht die Voraussetzungen der vorstehenden PC-Definition für das Jahr 2007 erfüllen.
- (2) Keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 1 sind für das Jahr 2007 auch:
 - a) Server, die nachweisbar unter dem Begriff „Server“ erworben und/oder vertrieben wurden.
 - b) Professionelle Workstations (z.B. Fujitsu CELSIUS Serie, IBM IntelliStation), d.h. besonders leistungsfähige und zertifizierte tragbare und stationäre Rechnersysteme für anspruchsvolle Anwendungen, die in so genannten vertikalen Märkten eingesetzt werden und bei denen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten und zertifizierten Workstation Grafikkarten (z.B. Nvidia Quadro, ATI Fire Pro 3D, ATI Fire GL),
 2. Vorliegen einer dokumentierten Zertifizierung von einem ISV (unabhängige Software Partner, z.B. Catia, AutoCAD, ANSYS, Roxar, Autodesk Manufacturing, Dassault Systems),
 3. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten Workstation Chipsätze (z.B. Intel 975X, Intel E7525, Intel X38),
 4. Verwendung von Business Betriebssystemen (z.B. Windows XP Professional, Microsoft Vista Business, Linux, UNIX),
- c) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme),
- d) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung für den industriellen Betrieb (z.B. Fertigung, Steuerung, Vermittlungsstellen).
2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für jeden lt. Auskunft nach vorstehendem Antrag zu Ziffer 1 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC eine von der Schiedsstelle festzusetzende angemessene Vergütung, mindestens aber für jeden Verbraucher-PC EUR 4,375 und für jeden Business-PC EUR 2,50, an die Antragstellerinnen als Gesamtgläubiger zu **zahlen**, jeweils zzgl. 7 % Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus ab dem Datum der Zustellung dieses Antrags.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

1. Die Anträge der Antragstellerinnen werden zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen.

Die Antragsgegnerin erhebt die Einrede der Verjährung. Jedenfalls seien die Ansprüche der Antragstellerin zu 2.) verjährt, da die „Erklärung zum PC Musterverfahren“ ausdrücklich lediglich gegenüber der Antragstellerin zu 1) abgegeben worden sei. Aber auch die Ansprüche der Antragstellerin zu 1) seien verjährt, weil die Antragsgegnerin nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet habe. Vielmehr habe sie erklärt, unter bestimmten Voraussetzungen die Einrede der Verjährung nicht zu erheben. Diese Voraussetzungen lägen indes nicht vor.

Eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne der Erklärung zum PC Musterverfahren sei spätestens mit dem sogenannten „PC III“- Urteil des BGH am 03.07.2014 (I ZR 30/11) getroffen worden, so dass die Ansprüche gegenüber der Antragsgegnerin spätestens bis zum 03.01.2015 hätten geltend gemacht werden müssen.

Des Weiteren bringt sie vor, dass die für den Zeitraum 01.01.2001 – 31.12.2007 geltend gemachten Ansprüche den Antragstellerinnen nicht zustünden. Die Antragstellerinnen seien nicht aktivlegitimiert. Wie das Urteil des BGH vom 03.07.2014 (I ZR 30/11, Rn. 31, bei juris) festgestellt habe, zählten PCs zu den nach § 54 Abs. 1 UrhG a.F. vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten. Die Ansprüche aus § 54 UrhG a.F. seien jedoch seinerzeit stets von der (...) geltend gemacht worden. Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der (...) vom 21.12.1992 hätten die Antragstellerinnen ihre Vergütungsansprüche nach § 54 Abs. 1 UrhG a.F. als Gesellschafter in diese Gesellschaft ((...)) eingebracht. Die Ansprüche seien auch stets durch die (...) verfolgt worden.

Schließlich seien die Ansprüche für einen Zeitraum bis zum 31.03.2005 auch verwirkt, da Mitglieder des BITKOM – so auch die Antragsgegnerin -, die seinerzeit dem Gesamtvertrag betreffend CD- bzw. DVD-Brenner beigetreten waren, nicht mehr damit rechnen mussten, für das Inverkehrbringen von PCs Urheberrechtsabgaben entrichten zu müssen. In den damaligen Verhandlungen zwischen der (...) und dem BITKOM betreffend einen Gesamtvertrag über CD- bzw. DVD-Brenner habe der Verhandlungsführer der (...) einen Vertrauenstatbestand dahingehend geschaffen, dass im Falle einer Einigung nicht mehr mit einer Abgabe auf PCs mit Festplatte gerechnet werden müsse.

Die Antragstellerinnen erwidern, dass die (...) nur die urheberrechtliche Vergütung für PCs wegen Vervielfältigungen von Audio- und Videodateien beanspruche. Der Gesellschaftsvertrag der (...) vom 21.12.1992 (...) beziehe sich allein auf § 54 Abs. 1 UrhG a.F. und insbesondere nicht auf § 54a UrhG a.F., unter den die Vergütung für die Möglichkeit zu gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild damals aber einhellig gefasst wurde. Diese Ansprüche hätten die Antragstellerinnen folglich auch nicht in die (...) eingebracht. Aus § 5 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags ergebe sich, dass die Gesellschafter lediglich ihre Ansprüche wegen Vervielfältigungen von Audioterken und audiovisuellen Werken in die (...) einbringen. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 29.11.2011 sei diesbezüglich in § 5 Ziff. 1. noch eindeutiger gefasst (...). Der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bestimme sich aus dem Sachverhalt und den Anträgen. Hieran ändere die Tatsache nichts, dass der BGH die Vervielfältigung von stehendem Text und stehendem Bild (auch) mit PCs im streitgegenständlichen Zeitraum nicht mehr (nur) unter § 54a UrhG a.F., sondern hauptsächlich unter § 54 UrhG a.F. subsumiere.

Der behaupteten Verjährung der Ansprüche werde widersprochen. Die Antragsgegnerin habe mit ihrer „Erklärung zum PC Musterverfahren“ vom 15.03.2004 (vorgelegt mit Schriftsatz vom ...) auf die Einrede der Verjährung verzichtet. In dem dort genannten Musterverfahren gegen (...), in dem auch das „PC III“-Urteil des BGH ergangen sei, werde es aufgrund des vorgelegten Vergleichs vom (...) (vgl. oben, ...) keine abschließende rechtskräftige Entscheidung mehr geben, so dass die Antragsgegnerin nach wie vor an der Erhebung der Verjährungseinrede gehindert sei. Unabhängig davon seien auch die vorliegend gegenständlichen Auskunfts- und Vergütungspflichten von (...) in dem „PC III“-Urteil des BGH festgestellt worden.

Die Antragsgegnerin habe die Verzichtserklärung auch gegenüber der Antragstellerin zu 2) abgegeben, da sie im Hinblick auf den Musterprozess abgegeben wurde. Wie allgemein bekannt sei und sich im Übrigen auch aus dem Urteil des BGH „PC III“ ergebe, sei die Antragstellerin zu 1) im Musterprozess auch im Auftrag der Antragstellerin zu 2) tätig geworden.

Hinsichtlich des Weiteren Vorbringens der Beteiligten wird im Übrigen auf die Schriftsätze Bezug genommen.

Der zulässige Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft, da der Streitfall die Vergütungspflicht für Geräte (PCs) nach § 54 UrhG betrifft und an dem Rechtsstreit Verwertungsgesellschaften beteiligt sind.

b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 97 Abs. 1 VGG.

2. Der Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang teilweise begründet.

a) Die Antragstellerinnen sind aktivlegitimiert.

Für den streitgegenständlichen Zeitraum von 01.01.2001 bis 31.12.2007 haben die Antragstellerinnen ihre Rechte nicht in die (...) eingebracht. Zwar haben die Verwertungsgesellschaften laut § 5 Abs. 1 des damaligen Gesellschaftsvertrags der (...) in der Fassung vom 21. Dezember 1992 (vorgelegt als ...) „die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Vergütungsansprüche nach § 54 Abs. 1 UrhG in die Gesellschaft“ eingebracht. Dies umfasste nach dem damaligen Verständnis der Vorschrift jedoch nur die Ansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken, was sich nicht zuletzt auch aus der Bestimmung in § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags ergibt. Dort ist die Verteilung der von der (...) eingezogenen Lizenzbeträge geregelt. Als Verwertungsbereiche werden nur „AUDIO“ und „VIDEO“ genannt, nicht hingegen stehender Text und stehendes Bild.

Auch der BGH stellt in seiner Entscheidung „PC III“ vom 03.07.2014 fest (Rz. 39, ZUM 2014, 893):

„bb) Diese Auslegung des § 54 Abs. 1 UrhG a.F. widerspricht allerdings –wie die Beklagte zutreffend geltend macht – dem herkömmlichen Verständnis dieser Bestimmung. Danach ergibt sich insbesondere aus der Entstehungsgeschichte der Vergütungsregelungen sowie den Gesetzgebungsmaterialien (...) und der Gesetzessystematik, dass § 54 Abs. 1 UrhG a.F. die Vervielfältigung von Bild- und Tonwerken (insbesondere aus »laufenden« Bildern und Tönen bestehenden Film- und Musikwerken) und § 54a Abs. 1 UrhG a.F. die (reprografische) Vervielfältigung von Druckwerken (insbesondere aus »stehenden« Texten und Bildern bestehenden Sprach- und Bildwerken) erfassen soll.“

Der Schiedsstelle liegen keine Anhaltspunkte vor, dass für das vorliegende Verfahren ein anderes Verständnis der damaligen Regelungen zugrunde zu legen sei. Denn es kommt auf den Zeitpunkt an, zu dem die Verwertungsgesellschaften ihre Rechte in die (...) eingebracht haben. Auch, wenn sie von den Vergütungsansprüchen „nach § 54 Abs. 1 UrhG“ sprechen, kann für den damaligen Zeitpunkt nicht das durch das spätere Urteil des BGH (a.a.O.) geschaffene Verständnis der Vorschrift zugrunde gelegt werden, dass auch Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild übertragen werden sollten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Verwertungsgesellschaften damals in Übereinstimmung mit der (...) ausschließlich die Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen in den Bereichen AUDIO und VIDEO einbringen wollten und eingebracht haben. Damit steht für die Schiedsstelle fest, dass die Antragstellerinnen ihre Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht in die (...) eingebracht haben.

Des Weiteren liegen für den streitgegenständlichen Zeitraum auch keine gesonderten Abtretungsvereinbarungen seitens der Antragstellerinnen an die (...) vor, wie dies in späteren Jahren der Fall ist.

Die Antragstellerinnen sind somit für den Auskunftsanspruch sowie für den Vergütungsanspruch nach §§ 48, 49 VGG, §§ 54h Abs. 1, 54, 54g UrhG a.F. aktivlegitimiert.

- b) Die Antragsgegnerin ist passivlegitimiert. Sie hat nach dem unbestrittenen Vortrag der Antragstellerinnen im fraglichen Zeitraum von 01.01.2001 bis 31.12.2007 PCs im Bereich der Bundesrepublik Deutschland veräußert oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht, diese also importiert, hergestellt und sie in der Bundesrepublik Deutschland bezogen und mit ihnen gehandelt.
- c) Die Antragsgegnerin kann sich aufgrund der am (...) abgegebenen „Erklärung zum PC Musterverfahren“ nicht auf die Einrede der Verjährung berufen, § 242 BGB.

Nach deren Wortlaut hat die Antragsgegnerin erklärt, das Verfahren der (...) gegen (...) über die Vergütungspflicht für PCs als Musterverfahren anzusehen und die Einrede der Verjährung gegenüber der (...) nicht zu erheben, sofern das Urteil einen Anspruch

feststelle und die (...) sodann einen entsprechenden Anspruch gegenüber der Antragsgegnerin innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskräftigwerden des Urteils geltend mache.

Zwar liegen die Voraussetzungen, unter denen die Antragsgegnerin erklärt, die Einrede der Verjährung nicht zu erheben, dem reinen Wortlaut der Erklärung nach nicht vor:

1. "sofern das Urteil einen in der Vergangenheit liegenden Anspruch der (...) gegenüber der (...) feststellt"
und
2. „die (...) einen entsprechenden Anspruch gegenüber dem Unternehmen (...) innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Rechtskräftigwerden des Urteils geltend macht.“

Denn es liegt kein rechtskräftiges Urteil im Musterverfahren vor, das einen Anspruch – der Höhe nach - feststellt, da dieses Verfahren durch Vergleich beendet wurde. Die dortigen Parteien hatten sich nach dem Urteil des BGH „PC III“, das eine Vergütungspflicht für PCs dem Grunde nach feststellte, und Zurückverweisung an das OLG München im (...) vergleichsweise über die Höhe der Vergütung für die Jahre 2001 bis 2007 geeinigt.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist in Zusammenhang mit der Erklärung letztlich auch nicht auf das (rechtskräftige) Urteil des BGH abzustellen. Dieses Urteil war nicht das verfahrensbeendende Urteil. Vielmehr musste wegen der Höhe der angemessenen Vergütung an das OLG München zurückverwiesen werden, so dass das Verfahren durch das Urteil des BGH noch nicht abgeschlossen war.

Den vorliegenden Fall, dass das Musterverfahren anstatt durch gerichtliches Urteil durch einen Vergleich endgültig beendet wird, haben die Beteiligten nicht bedacht. Nach Auffassung der Schiedsstelle liegt hier eine planwidrige Regelungslücke vor, so dass der mutmaßliche Wille durch ergänzende Auslegung zu ermitteln ist, §§ 133, 157 BGB.

Die Schiedsstelle kommt zu dem Schluss, dass die Antragsgegnerin eine inhaltsentsprechende Erklärung abgegeben hätte, die auf den endgültigen Abschluss des Musterverfahrens *-gleich wie, ob durch Urteil, Vergleich oder sonstige Erledigung –* abstellt, wenn die Beteiligten die Möglichkeit bedacht hätten, dass das Musterverfahren auch anders als durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen werden könnte.

Maßgeblich für eine ergänzende Vertragsauslegung ist nach der Rechtsprechung, was unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände redliche und verständige Parteien in Kenntnis der Regelungslücke nach dem Vertragszweck und bei sachgemäßer Abwägung ihrer beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben vereinbart hätten. Sinn und Zweck des Vertrags und die Interessenlage der Parteien haben eine zentrale Bedeutung (Busche, in: Münchner Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2015, § 157 Rn. 47 m.W.N.).

Diese Grundsätze überträgt die Schiedsstelle auf die vorliegende einseitige Erklärung. Unter Berücksichtigung der damaligen Umstände, die zur Abgabe der Erklärung zum PC Musterverfahren geführt haben, geht die Schiedsstelle davon aus, dass die Erklärung auch dann abgegeben worden wäre, hätten die Beteiligten den Gang des Musterverfahrens vorausgesehen. Denn schon das „ob“ der Vergütungspflicht von PCs nach §§ 54ff. UrhG war aus damaliger Sicht völlig ungeklärt und höchst umstritten. Gleiches galt für die Höhe einer etwaigen Vergütung. Der PC war in der damaligen Anlage zu § 54d UrhG a.F. bei den Vergütungssätzen nicht aufgeführt. Des Weiteren waren Vergütungsansprüche der Antragstellerinnen nach damaliger Auffassung lediglich aus § 54a UrhG a.F. abzuleiten, nicht aber aus § 54 UrhG a.F., während der BGH in seinem späteren Urteil „PC III“ die Ansprüche entgegen dem bisherigen Verständnis dann auf § 54 UrhG a.F. stützte (Urteil v. 03.07.2014, a.a.O., Rz. 39).

Die „Erklärung zum PC Musterverfahren“ diene vor diesem Hintergrund ganz offensichtlich im beiderseitigen Interesse dem Zweck, eine Inanspruchnahme der Antragsgegnerin – ebenso wie vieler andere Unternehmen, die gleichlautende oder ähnliche Erklärungen abgegeben hatten - durch die Antragstellerinnen so lange hinauszuschieben, bis im Musterverfahren eine endgültige Klärung sowohl des „ob“ der Vergütungspflicht, als auch der etwaigen Höhe einer Vergütung für PCs herbeigeführt wurde. Im Interesse der Antragstellerinnen konnten dadurch aus prozessökonomischer Sicht zunächst eine Vielzahl aufwändiger und kostenintensiver Parallelverfahren mit höchst ungewissem Ausgang vermieden werden. Im Interesse der Antragsgegnerin musste diese sich zunächst nicht gegen eine gerichtliche Inanspruchnahme verteidigen, wodurch auch sie Aufwand und Kosten sparen konnte, bis die dem Streit zugrundeliegenden Rechtsfragen im Musterprozess grundsätzlicher Art entschieden waren. Somit hat die Antragsgegnerin dann auch erklärt:

„Das Unternehmen (...) sieht das Verfahren der (...) gegen (...) über die Vergütungspflicht für PCs als Musterverfahren an.“

Über das „ob“ der Vergütungspflicht war dann zwar mit dem Urteil des BGH „PC III“ am 03.07.2014 entschieden worden. Zu diesem Zeitpunkt verlor die Erklärung zum PC Musterverfahren jedoch noch nicht ihre Bedeutung, da das ebenso wichtige „wie“ der Vergütung, also die Höhe, immer noch nicht entschieden war, und das Musterverfahren somit auch noch nicht abgeschlossen war. Auch die Klärung der Höhe der Vergütungspflicht lag im beiderseitigen Interesse der Beteiligten, was sich daraus ergibt, dass die Erklärung auf das „Rechtskräftigwerden des Urteils“ abstellt.

Dass eine rechtskräftige Entscheidung über die Höhe der Vergütung aufgrund des abgeschlossenen Vergleichs nun nicht mehr ergehen kann, bewirkt im Hinblick auf die beiderseitige Interessenlage nicht die gänzliche Hinfälligkeit der abgegebenen Erklärung zum PC Musterverfahren. Denn das Ziel der abgegebenen Erklärung, den Ausgang des Musterverfahrens zunächst abzuwarten, ist auch durch den Abschluss mittels Vergleich nicht gegenstandslos geworden. Wenigstens ist aus dem Vergleich ersichtlich, auf welchen Vergütungsbetrag sich die Parteien des Musterprozesses geeinigt haben.

Somit ist die Erklärung zum PC Musterverfahren als eine an die Beendigung des Musterverfahrens anknüpfende Erklärung zu verstehen, so dass mithin auf den Zeitpunkt des Vergleichsschlusses abzustellen ist.

Die Antragstellerinnen haben das vorliegende Verfahren mit Antragschrift vom (...), am selben Tag eingegangen bei der Schiedsstelle, und damit rechtzeitig innerhalb von 6 Monaten nach dem Abschluss des Musterverfahrens durch den Vergleich PCs 2001 bis 2007 vom (...) eingeleitet.

- d) Die Ansprüche für den Zeitraum bis zum 31.03.2005 sind auch nicht verwirkt. Die Antragsgegnerin beruft sich in diesem Zusammenhang auf eine etwaige Erklärung des Verhandlungsführers der (...) im Kontext zum Abschluss eines Gesamtvertrags zwischen der (...) und dem BITKOM über CD- und DVD-Brenner. Im vorliegenden Verfahren macht jedoch nicht die (...) Ansprüche geltend, sondern Antragstellerinnen sind die (...) und die (...). Die (...) konnte bezüglich dieser Ansprüche aber keinen Vertrauenstatbestand schaffen, da sie zum damaligen Zeitpunkt nicht Inhaberin der Ansprüche war.
- e) Der Auskunftsanspruch ist im dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Nach § 54g UrhG a.F. kann der Urheber von dem nach § 54 Abs. 1 oder § 54a Abs. 1 UrhG a.F. zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Bild- oder Tonträger verlangen. Das sind neben dem Hersteller auch die Importeure und Händler von Geräten und Bild- oder Tonträgern (§ 54 UrhG a.F.) bzw. von Vervielfältigungsgeräten nach § 54a UrhG a.F., die (erkennbar) zur Vornahme von Vervielfältigungen bestimmt sind und die im Geltungsbereich des UrhG veräußert oder in Verkehr gebracht werden.

Durch den Auskunftsanspruch soll den Verwertungsgesellschaften die Durchsetzung der Vergütungsansprüche erleichtert werden. Die Antragsgegnerin ist daher verpflichtet, Auskunft über die Stückzahl der verfahrensgegenständlichen Produkte zu erteilen, um eine Berechnung der Vergütung sowie eine entsprechende Kontrolle der Angaben zu ermöglichen.

Der Auskunftsanspruch besteht dabei uneingeschränkt hinsichtlich sämtlicher von der Antragsgegnerin im maßgeblichen Zeitraum in Verkehr gebrachter PCs, da die Antragstellerin nur so in die Lage versetzt wird, die Voraussetzungen für das Vorliegen der Vergütungspflicht zu prüfen.

Die weiteren Angaben zur beantragten Auskunft hinsichtlich gewerblicher Endabnehmer wurden in den Tenor des Einigungsvorschlages nicht übernommen. Die Schiedsstelle ist der Auffassung, dass es im wohlverstandenen Eigeninteresse der Antragsgegnerin ist, möglichst detaillierte Angaben zu machen, um für diese Geräte eine Vergütungspflicht zu vermeiden. Sie ist dabei nicht auf das von der Antragstellerin in ihrem Tarif vorgegebene Verfahren beschränkt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH wird bei Überlassung eines Geräts oder Speichermediums an eine natürliche Person widerleglich vermutet, dass ein Erwerb zu privaten Zwecken vorliegt. Für den Fall, dass der private Zweck - wenigstens aufgrund der widerleglichen Vermutung - anzunehmen ist, wird weiterhin unwiderleglich vermutet, dass diese Person das Gerät oder Speichermedium zur Anfertigung von Privatkopien verwendet und diese Nutzungsmöglichkeiten auch ausschöpft (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Juli 2013, Az.: C-521/11, veröffentlicht in GRUR Int. 2013, 949 ff.). Für etwas anderes ist die Antragsgegnerin darlegungs- und beweisverpflichtet. Derartige Darlegungen können nach Auffassung der Schiedsstelle nur auf Grundlage einer alle PCs umfassenden Auskunftserteilung gemacht werden.

Die Schiedsstelle übernimmt die Definition der PCs gemäß dem Antrag. Diese Definition stimmt mit der Definition in dem zwischen den Antragstellerinnen und dem BITKOM abgeschlossenen Vergleich PCs 2001 bis 2007 (vgl. oben) überein. Es erscheint aus Gründen der Praktikabilität zweckmäßig, hier jeweils auf dieselben Kriterien abzustellen.

- f) Die Antragsgegnerin ist gemäß §§ 54 Abs. 1 UrhG a.F. verpflichtet, in der erkannten Höhe eine Vergütung an die Antragstellerin zu zahlen.
- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich nicht aus Ziffer I. der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG a.F. Der PC wird dort nicht aufgeführt, insbesondere im Hinblick auf die verfahrensgegenständlichen Ansprüche wegen Vervielfältigung von stehendem Text und stehendem Bild.
- (2) Hinsichtlich der Höhe der Vergütung kann auch nicht auf den von den Antragstellerinnen mit dem BITKOM abgeschlossenen Vergleich PCs 2001 bis 2007 (Anlage ...) abgestellt werde, da die Antragsgegnerin dieser Einigung nicht beigetreten ist. Gleiches gilt für den Tarif PCs 2001 bis 2007 (Anlage ...), da dieser von den Antragsgegnerinnen im Nachgang zu dem Vergleich und basierend auf den im Vergleich gefundenen Vergütungen veröffentlicht wurde.
- (3) Die Schiedsstelle stellt zur Ermittlung einer angemessenen Vergütung auf den Gesamtvertrag zwischen der (...) und dem BITKOM ab, den der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 16.03.2017 für den an den verfahrensgegenständlichen Zeitraum unmittelbar anschließenden Zeitraum von 01.01.2008 bis 31.12.2010 rechtskräftig festgesetzt hat, sowie auf den Verteilungsplan der (...).

Der BITKOM hatte im Jahr 2008 ein Verfahren auf Abschluss eines Gesamtvertrages für PCs gegen die (...) sowie die Verwertungsgesellschaften (...) und (...) eingeleitet. Über die Klage auf Abschluss eines Gesamtvertrags hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 16.03.2017 (I ZR 36/15, GRUR 2017, 694 bzw. BeckRS 2017, 109449, „Gesamtvertrag PCs“) in letzter Instanz entschieden.

Der vom Bundesgerichtshof mit der dortigen Anlage 5 festgesetzte Vergütungssatz beinhaltet die Rechte sowohl der (...) für die Vervielfältigung von audio- bzw. audiovisuellen Werken, als auch die Rechte der (...) und (...) für die Vervielfältigung von stehendem Text bzw. stehendem Bild, deren Inkasso die (...) mit übernommen hat. Demgegenüber wurden die Ansprüche der Berechtigten für die Jahre 2001 bis 2007 –

wie aus dem vorliegenden Verfahren ersichtlich ist – noch jeweils getrennt durch die (...) (Audio/Video) einerseits und die (...) und (...) (stehender Text und stehendes Bild) andererseits geltend gemacht.

Nach den Festsetzungen des BGH beträgt die angemessene Vergütung für PCs ohne eingebauten Brenner, inklusive eines 20%-Gesamtvertragsnachlasses für die Rechte der (...), (...) und (...) 10,55 EUR je Stück. Die Schiedsstelle unterscheidet entsprechend dem Antrag für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2001 bis 2007 nicht zwischen PCs mit oder ohne eingebautem Brenner.

Hieraus ergibt sich ein Vergütungssatz für PCs für die Rechte der (...), (...) und (...) ohne Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 13,1875 EUR je Stück.

Welchen Anteil dieser Vergütung die (...) in den Jahren ab 2008 für die (...) und die (...) geltend macht, errechnet die Schiedsstelle anhand des Verteilungsplans der (...) („Verteilungsplan der (...) für Einnahmen für PCs mit und ohne eingebauten Brenner für die Jahre 2008 bis 2010“, abrufbar unter <https://www.zpue.de/die-zpue/verteilung.html>). Die Gesellschafter der (...) sowie die (...) und (...) haben sich auf der Grundlage empirischer Untersuchungen in Verhandlungen auf diesen Verteilungsplan der (...) geeinigt. Die Aufteilung der PC-Einnahmen (2008 – 2010) nimmt die (...) hiernach im Verhältnis 80 ((...)) zu 20 ((...) und (...)) vor. Dies beruht auf der Überlegung, dass die (...) in das gemeinsame Inkasso 80 Teile und die (...) und die (...) 20 Teile einbringen (Quelle: Verteilungsplan der (...), vgl. oben).

Demnach entfällt für die Jahre ab 2008 ein Anteil von

$$20\% * 13,1875 \text{ EUR} = 2,6375 \text{ EUR}$$

auf die Rechte der (...) und (...).

Die Schiedsstelle hält diesen, für die Jahre 2008 bis 2010 errechneten Vergütungssatz für die Rechte der (...) und (...) auch für die Jahre 2001 bis 2007 für angemessen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die vom BGH für die Jahre 2008 bis 2010 festgesetzte Vergütung, welche Grundlage der vorliegenden Berechnung ist, nicht auch auf die unmittelbar davorliegenden Zeiträume übertragbar wäre. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, die eine deutlich höhere angemessene Vergütung – wie beantragt – für die Jahre 2001 bis 2007 rechtfertigen könnten. Zwar stellt der alte Gesetzeswortlaut in § 54 Abs. 1 UrhG a.F. darauf ab, ob das Gerät oder der Bild- oder

Tonträger erkennbar zur Vornahme von Vervielfältigungen bestimmt ist, und zielt beim Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung auf die bloße Möglichkeit ab, Vervielfältigungen vorzunehmen, wobei hinsichtlich der Vergütungshöhe in § 54d UrhG a.F. auf die Anlage verwiesen wird. Demgegenüber stellt das neue Recht in § 54 UrhG n.F. darauf ab, dass das Gerät tatsächlich zur Vornahme von Vervielfältigungen benutzt wird, und maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß das Gerät tatsächlich für Vervielfältigungen genutzt wird, § 54a UrhG n.F.

Die Schiedsstelle hält es jedoch trotz dieser unterschiedlichen Maßstäbe für angemessen, auch hinsichtlich der Jahre 2001 bis 2007 als Ausgangspunkt auf den im Gesamtvertrag PCs vom BGH für 2008 bis 2010 festgesetzten Vergütungssatz abzustellen. Denn nach § 54d UrhG a.F. galten die in der Anlage bestimmten Sätze als angemessene Vergütung, *soweit nicht etwas anderes vereinbart wird*. Die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung war somit auch nach alter Gesetzeslage möglich. Wenn hiernach Abweichungen zu den in der Anlage zu § 54d UrhG a.F. geregelten festen Vergütungssätzen möglich waren, muss dies umso mehr für Vergütungssätze gelten, die erst gar nicht in der Anlage enthalten waren, wie vorliegend für die PCs im verfahrensgegenständlichen Zeitraum. Der mit Urteil des BGH festgesetzte Gesamtvertrag PCs stellt eine Vereinbarung dar, die zwar nicht von der Antragsgegnerin geschlossen wurde, die aber zwischen der (...) – auch im Namen der Antragstellerinnen – und einem großen Branchenverband zustande gekommen ist und die Vergütungssätze für PCs für die unmittelbar anschließenden Jahre regelt. Die Schiedsstelle hält es mangels anderer möglicher Anknüpfungspunkte für angemessen, auf diese Einigung abzustellen, um die angemessene Vergütung zu ermitteln.

Die angemessene Vergütung beträgt somit für die Ansprüche wegen Vervielfältigungen von stehendem Text und Bild für die Jahre 2001 bis 2007

2,6375 EUR pro Stück.

- (4) Dem Antrag auf Festsetzung einer Vergütung für sog. „Business-PC“ konnte hingegen nicht entsprochen werden. Zwar sehen die Festsetzungen des Urteils des BGH „Gesamtvertrag PCs“ (a.a.O.) in der dortigen Anlage 5 eine Differenzierung danach vor, ob die PCs von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden (Anlage 5, Ziffer II.). Nach Auffassung der Schiedsstelle sind die Festsetzungen des BGH in Anlage 5 jedoch widersprüchlich.

Während nämlich in der Entscheidung „Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik“ (BGH, Ur. v. 19.11.2015 – I ZR 151/13 GRUR 2016, 792, 802) ausgeführt wurde, dass eine Vergütungspflicht für an gewerbliche Abnehmer gelieferte Produkte **entfällt**, wenn diese nicht für Vervielfältigungen zu privaten Zwecken verwendet werden und die für den privaten Gebrauch streitende Vermutung durch eine schriftliche Bestätigung des gewerblichen Abnehmers, die Produkte im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu verwenden, widerlegt wird, hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung „Gesamtvertrag PCs“ (Urteil vom 16.03.2017, Az.: I ZR 36/15, a.a.O.) unter Wiederholung seiner Rechtsprechung zum Bestehen einer widerlegbaren Vermutung für eine vergütungspflichtige Nutzung gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG auch bei Überlassung der Produkte an einen gewerblichen Abnehmer die Revision der Klägerin zur Vergütungspflicht von „Business“-Produkten zurückgewiesen. Damit ist aber die Anlage 5 des vom Oberlandesgericht festgesetzten Gesamtvertrags rechtskräftig geworden, welche unter Ziffer II. für von Gesamtvertragsmitgliedern direkt (Hervorhebung durch Schiedsstelle) an gewerbliche Endabnehmer veräußerte Vertragsprodukte bestimmte, im Vergleich zu nicht gewerblichen Endabnehmern reduzierte Vergütungssätze vorsieht. Mit der unter II. formulierten Definition „Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieser Regelung sind (...)“ werden aber gerade diejenigen Voraussetzungen gefordert, bei deren Vorliegen der BGH noch in seinem Urteil „Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik“ (a.a.O.) die Vermutung der Verwendung zu privaten Zwecken als widerlegt ansieht und daraus die Schlussfolgerung zieht, dass gerade KEINE Vergütung anfällt:

„(...) eine Zahlungspflicht für Vertragsgegenstände entfällt bei Lieferung der Vertragsgegenstände an gewerbliche Abnehmer, die diese zum Zwecke einer eindeutig anderen Verwendung als der Anfertigung von Privatkopien iSv § 53 Absatz I bis III UrhG erwerben. Diese Regelung entspricht den rechtlichen Vorgaben und ist daher nicht zu beanstanden.“

Widersprüchlich ist daher, dass diese Anlage 5 genau diejenigen Voraussetzungen, die zur Widerlegung der Vermutung einer Nutzung zu privaten Zwecken erforderlich sind, zum Gegenstand einer lediglich verringerten Vergütungsforderung, nämlich der Vergütung für direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußerte PCs macht.

Die Widerlegung der Vermutung muss aus Sicht der Schiedsstelle aber die Wirkung haben, dass keine Vergütung anfällt. Sie kann unmöglich die Wirkung haben, dass trotzdem dieselbe oder eine reduzierte Vergütung geschuldet wird.

- Wie die Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 90/12 ausführlich dargelegt hat (abrufbar unter https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html, auf die Ausführungen wird verwiesen), ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH und der zugrunde liegenden Richtlinie für die Schiedsstelle folgendes Bild, wie § 54 Abs. 1 UrhG a.F. und n.F. unionsrechtskonform auszulegen sind:
Von der Vergütungspflicht grundsätzlich ausgenommen sind alle an andere als natürliche Personen als Endkunden gelieferten Geräte oder bei Lieferung an natürliche Personen als Endkunden, die die Vermutung widerlegt haben. Die in diesen Fällen vorgenommenen Vervielfältigungen stehen jedenfalls außerhalb des durch die Bestimmung des Art. 5 Abs. 2 b) der Richtlinie legitimierten Rahmens sowie außerhalb der Schrankenbestimmung des § 53 Abs. 1 UrhG und sind damit von der diesbezüglichen gesetzlichen Lizenz nicht gedeckt. Nicht erforderlich ist außerdem, dass sie von der Antragsgegnerin im Wege des Direktvertriebes an die gewerblichen Abnehmer geliefert worden sind.

Der Schiedsstelle ist bewusst, dass dies mit den Ausführungen des Bundesgerichtshofs nicht in Übereinstimmung steht, der die Vermutung der Verwendung der Geräte und Speichermedien zur Anfertigung von Privatkopien auch auf gewerbliche Abnehmer erstreckt. **Die Schiedsstelle möchte jedoch, solange nicht klar ist, welche Vervielfältigungen denn vergütet werden, wenn man die nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofes bestehende Vermutung widerlegt hat, an ihrer Auffassung festhalten.**

Für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 2 und 3 UrhG a.F. ist demgegenüber eine Vergütung geschuldet. Die von der Schiedsstelle festgesetzte Formulierung im Tenor setzt voraus, dass auch solche nach § 53 Abs. 2 und Abs. 3 UrhG a.F. an sich vergütungspflichtige Vervielfältigungen nicht angefertigt werden, so dass die entsprechenden Geräte gänzlich vergütungsfrei sind.

- g) Die von den Antragstellerinnen beantragte Tenorierung, wonach sich die vorgeschlagenen Vergütungssätze jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7% erhöhen, kann angesichts des Urteils des EuGH vom 18. Januar 2017 (Az.: C-37/16, SAWP) nicht übernommen werden. Nach diesem Urteil ist die Erhebung von Urheberrechtsabgaben nicht umsatzsteuerpflichtig (keine Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame

Mehrwertsteuersystem, in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung).

- h) Die Voraussetzungen des Verzugs der Antragsgegnerin liegen gemäß § 286 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 95 VGG, §§ 253 Abs. 1, 176, 177 ZPO entsprechend ab dem (...) vor. Der Antrag auf Erlass eines Einigungsvorschlags vom (...) wurde der Antragsgegnerin mit Postzustellungsurkunde am (...) zugestellt.

Die Höhe der Verzugszinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Amtskosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Antragstellerinnen obsiegen hinsichtlich des Auskunftsantrags, in Bezug auf den Zahlungsantrag zu Verbraucher-PC obsiegen sie jedoch nur zu rund 60%, und in Bezug auf den Zahlungsantrag zu Business-PC unterliegen sie vollständig. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch
Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR (...) festgesetzt.

(...)

(...)

(...)

Anlage 1

zum Einigungsvorschlag vom 12.06.2018

Ein **PC** im Sinne dieses Einigungsvorschlags zu 1. ist für die Jahre **2001 bis 2006** wie folgt definiert:

Soweit nicht von den unten aufgeführten Ausnahmen für die Jahre 2001 bis 2006 erfasst, wird unter einem „PC“ ein stationäres (z.B. Desktop-PC, Tower-PC, Mini-PC, Micro-PC) oder tragbares (z.B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook) Single-User-System (d.h. nur ein Benutzer zu einem Zeitpunkt, ohne dass unterschiedliche Benutzer parallele Applikationen auf diesem System ausführen könnten) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das über folgende Komponenten verfügt:

- (1) Nicht mehr als
 - a) eine Hauptplatine für stationäre Systeme (z.B. Mainboard, Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern benutzt wird (z.B. ATX, EATX, MicroATX, BTX), oder
 - b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder
 - c) ein Apple-Logicboard für stationäre und/oder tragbare Systeme,die jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;
- (2) nicht mehr als einen Hauptprozessor (z.B. CPU, Central Processing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;
- (3) ein oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher (Festplatten oder SSDs) mit einer Kapazität von insgesamt mindestens 20 GB;

- (4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z.B. Random Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespeicher) von insgesamt mindestens 128 MB;
- (5) einen integrierten Bildschirm (z.B. Display, Monitor) von mindestens 8" Größe oder, dort wo kein Bildschirm integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. VGA, USB, DVI, Mini-DVI, HDMI, DisplayPort, Mini DisplayPort), über die (auch) ein Bildschirm angeschlossen werden kann;
- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungsmechanismus (z.B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad) oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. USB, PS2, Bluetooth), über die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlossen werden kann;
- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige Tastatur, die wenigstens über die Tastenelemente einer „QWERTZ-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen oder nationalsprachige Varianten verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tastenbelegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z.B. USB, Bluetooth), über die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann; und
- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom Benutzer / Administrator installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren.

Ausnahmen für die Jahre 2001 bis 2006

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Einigungsvorschlags zu 1. sind für die Jahre 2001 bis 2006: Mobiltelefone, auch sog. Musik- und Multimedia-Handys, digitale Bilderrahmen, Navigationsgeräte, Spielekonsolen, Smartphones, Homeserver / Network-Attached-Storages (zur Datensicherung). Mobile-Internet-Devices (MID) sind ebenfalls keine PCs im Sinne dieses Einigungsvorschlags zu 1. für die Jahre 2001 bis 2006, soweit sie nicht die Voraussetzungen der vorstehenden PC-Definition für die Jahre 2001 bis 2006 erfüllen.

(2) Keine PCs im Sinne dieses Einigungsvorschlags zu 1. sind für die Jahre 2001 bis 2006 auch:

- a) Server, die nachweisbar unter dem Begriff „Server“ erworben und/oder vertrieben wurden.
- b) Professionelle Workstations (z.B. Fujitsu CELSIUS Serie, IBM IntelliStation), d.h. besonders leistungsfähige und zertifizierte tragbare und stationäre Rechnersysteme für anspruchsvolle Anwendungen, die in so genannten vertikalen Märkten eingesetzt werden und bei denen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 - 1. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten und zertifizierten Workstation Grafikkarten (z.B. Nvidia Quadro, ATI Fire Pro 3D, ATI Fire GL),
 - 2. Vorliegen einer dokumentierten Zertifizierung von einem ISV (unabhängige Software Partner, z.B. Catia, AutoCAD, ANSYS, Roxar, Autodesk Manufacturing, Dassault Systems),
 - 3. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten Workstation Chipsätze (z.B. Intel 975X, Intel E7525, Intel X38),
 - 4. Verwendung von Business Betriebssystemen (z.B. Windows XP Professional, Microsoft Vista Business, Linux, UNIX),
- c) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme),
- d) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung für den industriellen Betrieb (z.B. Fertigung, Steuerung, Vermittlungsstellen).

Ein **PC** im Sinne dieses Einigungsvorschlags zu 1. ist für das Jahr **2007** wie folgt definiert:

Soweit nicht von den unten aufgeführten Ausnahmen für das Jahr 2007 erfasst, wird unter einem „PC“ ein stationäres (z.B. Desktop-PC, Tower-PC, Mini-PC, Micro-PC) oder tragbares (z.B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook) Single-User-System (d.h. nur ein Benutzer zu einem Zeitpunkt, ohne dass unterschiedliche Benutzer parallele Applikationen auf diesem System ausführen könnten) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das über folgende Komponenten verfügt:

- (1) Nicht mehr als
 - a) eine Hauptplatine für stationäre Systeme (z.B. Mainboard, Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern benutzt wird (z.B. ATX, EATX, MicroATX, BTX), oder
 - b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder
 - c) ein Apple-Logicboard für stationäre und/oder tragbare Systeme,die jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;
- (2) nicht mehr als einen Hauptprozessor (z.B. CPU, Central Processing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;
- (3) ein oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher (Festplatten oder SSDs) mit einer Kapazität von insgesamt mindestens 40 GB;
- (4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z.B. Random Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespeicher) von insgesamt mindestens 512 MB;
- (5) einen integrierten Bildschirm (z.B. Display, Monitor) von mindestens 8“ Größe oder, dort wo kein Bildschirm integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. VGA, USB, DVI, Mini-DVI, HDMI, DisplayPort, Mini DisplayPort), über die (auch) ein Bildschirm angeschlossen werden kann;

- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungsmechanismus (z.B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad) oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. USB, PS2, Bluetooth), über die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlossen werden kann;
- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige Tastatur, die wenigstens über die Tastenelemente einer „QWERTZ-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen oder nationalsprachige Varianten verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tastenbelegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z.B. USB, Bluetooth), über die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann; und
- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom Benutzer / Administrator installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren.

Ausnahmen für das Jahr 2007

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Einigungsvorschlags zu 1. sind für das Jahr 2007:
Mobiltelefone, auch sog. Musik- und Multimedia-Handys, digitale Bilderrahmen, Navigationsgeräte, Spielekonsolen, Smartphones, Homeserver / Network-Attached-Storages (zur Datensicherung). Mobile-Internet-Devices (MID) sind ebenfalls keine PCs im Sinne dieses Einigungsvorschlags zu 1. für das Jahr 2007, soweit sie nicht die Voraussetzungen der vorstehenden PC-Definition für das Jahr 2007 erfüllen.
- (2) Keine PCs im Sinne dieses Einigungsvorschlags zu 1. sind für das Jahr 2007 auch:
 - a) Server, die nachweisbar unter dem Begriff „Server“ erworben und/oder vertrieben wurden.
 - b) Professionelle Workstations (z.B. Fujitsu CELSIUS Serie, IBM IntelliStation), d.h. besonders leistungsfähige und zertifizierte tragbare und stationäre Rechnersysteme für anspruchsvolle Anwendungen, die in so genannten vertikalen Märkten eingesetzt werden und bei denen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten und zertifizierten Workstation Grafikkarten (z.B. Nvidia Quadro, ATI Fire Pro 3D, ATI Fire GL),
 2. Vorliegen einer dokumentierten Zertifizierung von einem ISV (unabhängige Software Partner, z.B. Catia, AutoCAD, ANSYS, Roxar, Autodesk Manufacturing, Dassault Systems),
 3. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten Workstation Chipsätze (z.B. Intel 975X, Intel E7525, Intel X38),
 4. Verwendung von Business Betriebssystemen (z.B. Windows XP Professional, Microsoft Vista Business, Linux, UNIX),
- c) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme),
- d) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung für den industriellen Betrieb (z.B. Fertigung, Steuerung, Vermittlungsstellen).